

Bayerischer Landtag

2. Legislaturperiode

Tagung 1952/53

Beilage 3926

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 5. März 1953

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Entwurf einer Verordnung der Staatsregierung über die Neubildung einer Gemeinde im Landkreis Fürstfeldbruck

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 9. Dezember 1952 übermittle ich anliegend den vorbezeichneten Entwurf einer Verordnung der Staatsregierung mit der Bitte, die Zustimmung des Landtags gemäß Art. 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952 (GVBl. S. 19) herbeizuführen.

(gez.) Dr. Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf einer Verordnung

über die Neubildung einer Gemeinde im Landkreis Fürstfeldbruck

Auf Grund des Art. 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952 (GVBl. S. 19) verordnet die bayer. Staatsregierung mit Genehmigung des Landtags:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. April 1953 werden aus der Gemeinde Alling (Landkreis Fürstfeldbruck) die im Messungsverzeichnis Nr. 78/52 des Vermessungsamts Fürstfeldbruck aufgeführten Grundstücke im Gesamtausmaß von 1150,0392 ha (mit den Wohnplätzen Alling, Germannsberg, Hoflach und Holzkirchen) ausgegliedert.

§ 2

Mit Wirkung vom gleichen Tage wird eine neue Gemeinde gebildet, deren Gebiet die gemäß § 1 ausgegliederten Grundstücke umfaßt.

§ 3

Der neuen Gemeinde wird der Name „Alling“ verliehen.

Der Name der Restgemeinde Alling (Gemeindeteil Eichenau) wird in

„Eichenau“

geändert.

§ 4

In der neuen Gemeinde bleibt das bisher in der Gemeinde Alling geltende Ortsrecht bis zur Erlassung neuen Ortsrechts in Kraft.

§ 5

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vollzugsvorschriften erläßt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. April 1953 in Kraft.

*

Begründung

Die Gemeinde Alling ist eine sehr alte, früher ausgesprochen ländliche Gemeinde, auf deren Gebiet sich seit Beginn des Jahrhunderts eine vorstädtische Siedlung (Eichenau) entwickelt hat. Dieser Gemeindeteil hat sich rasch vergrößert und besitzt gegenwärtig bereits die 3½fache Einwohnerzahl des alten Gemeindeteils. Infolgedessen fühlen sich die Bewohner des letzteren als Fremdkörper in ihrer eigenen Gemeinde. Im Gemeinderat sitzen nur Vertreter des neuen Gemeindeteils; auch der erste Bürgermeister wird vom neuen Gemeindeteil gestellt; Eichenau ist seit 1925 Sitz der Gemeindeverwaltung. Die ausgegliederte bäuerliche Bevölkerung möchte nun ihre gemeindliche Selbständigkeit wieder erlangen. Anträge auf Bildung einer Gemeinde aus dem Gemeindeteil Alling, zu dem noch die Wohnplätze Germannsberg, Hoflach und Holzkirchen gehören, sind wiederholt gestellt worden. Die Ausgliederungsbestrebungen wegen der verschiedenartigen Entwicklung der beiden Gemeindeteile gehen bis auf das Jahr 1922 zurück; bereits mit einer Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 22. Dezember 1952 wurde bejahend zur Frage der Trennung Stellung genommen, die Durchführung jedoch wegen der schwierigen Verhältnisse auf einige Zeit zurückgestellt. Eine Tagfahrt, an der auch Vertreter des Staatsministeriums teilnahmen, und eine Ortsbesichtigung durch den Herrn Staatsminister haben gezeigt, daß tatsächlich gewichtige Gründe für die Trennung der Gemeindeteile Alling und Eichenau sprechen. Die Entfernung von Alling nach Eichenau beträgt 4 km. Der Gemeindeteil Alling ist im wesentlichen eine geschlossene bäuerliche Siedlung geblieben, während Eichenau vorstädtische Bevölkerung hat (1100 Arbeitnehmer, die größtenteils außerhalb der Gemeinde tätig sind, ferner kleinere Gewerbetreibende, Pensionisten, Rentner, Kleinlandwirte und Kleinsiedler). Bei einer geheimen Abstimmung, die auf Veranlassung des Staatsministeriums stattfand, haben sich im Gemeindeteil Alling 97,8% der Abstimmenden (94,4% der Stimmberechtigten) für die Gemeindebildung ausgesprochen. Bezeichnend ist, daß auch der größte Teil der im Gemeindeteil Alling lebenden 218 Flüchtlinge für die Trennung eintritt.

Die Leistungsfähigkeit der neuen Gemeinde (862 Einwohner, 1150 ha) ist von keiner Seite bezweifelt worden; sie ist nach den Feststellungen der Rechnungsprüfstelle beim Landratsamt Fürstfeldbruck gesichert. Der

Grundsteuermeßbetrag (A und B) von 14 681.— DM liegt über dem Durchschnitt von Gemeinden dieser Größenklasse. Schule, Kirche, Feuerwehrhaus und Friedhof sind in der neuen Gemeinde (ebenso wie in Eichenau) bereits vorhanden. Die Gemeindekanzlei kann im Haus des früheren zweiten Bürgermeisters der Gemeinde Alling, der im Ort Alling wohnt, untergebracht werden, wo schon bisher eine Reihe gemeindlicher Angelegenheiten erledigt wurde. Die Führung der Gemeindegeschäfte durch einen sachkundigen Gemeindegeschreiber und Kassenverwalter erscheint gewährleistet.

Der Gemeinderat Alling hat von Anfang an der Ausgliederung widersprochen. Die Gemeinde (3696 Einw., 1856 ha) gibt an die neue Gemeinde 1150 ha (= 61,8%) mit 862 Einwohnern (= 23,5%) ab. Der Gemeinderat macht geltend, daß die Restgemeinde nach der Trennung nicht mehr lebensfähig wäre („Alling-Ort nimmt uns die Luft zum Leben weg“ „Die Trennung würde für Eichenau den Untergang bedeuten“). Zum Beweis dafür hat der Gemeinderat in einer Denkschrift unter Zugrundelegung des Haushaltsplans 1952/53 für die Gesamtgemeinde Alling die Mindereinnahmen und die Ausgabensparnis nach der Trennung berechnet und ist zu einem Haushaltsdefizit von 16 500.— DM gekommen. Dieser Betrag würde sich nach den Angaben der Denkschrift noch dadurch erhöhen, daß die Gemeinde Eichenau gemäß Art. 42 Abs. 2 GO. einen Beamten mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst anstellen, die Aufwandsentschädigung der beiden Bürgermeister erhöhen und durch die Erfüllung unaufschiebbarer außerordentlicher Maßnahmen erhebliche Mehraufwendungen machen müsse. Eine Erhöhung der Hebesätze für Grundsteuer A und B und Gewerbesteuer sei nicht zu verantworten, da die Bevölkerung Eichenaus vorwiegend aus Rentnern und Arbeitern bestehe, für die schon die bisherigen Hebesätze (Grundsteuer A + B 155 v. H., Gewerbesteuer 210 v. H.) eine außerordentliche Belastung darstellen.

Das Rechnungsergebnis kann jedoch nicht überzeugen. Jede Gemeinde hat die Aufgabe, ihre Ausgaben so einzuschränken, daß sie in ihrer Höhe den Einnahmen entsprechen. Eine genaue Nachprüfung der Mindereinnahmen und der Ausgabensparnis durch die Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Fürstenfeldbruck hat ergeben, daß die Gemeinde die im Haushaltsplan 1952/53 zu errechnenden Mehreinnahmen und die infolge zu hoher Veranschlagung sich ergebende weitere Ausgabensparnis nicht berücksichtigt hat. So beträgt z. B. der Verlust an Grundsteueraufkommen nicht, wie von Eichenau angegeben, 22 755.— DM, sondern nur 20 480.— DM. Verschiedentlich wurden Einsparungen, die sich aus der geringeren Einwohnerzahl nach der Trennung ergeben, nicht berücksichtigt, ein Ansatz von 2000.— DM für den Ausbau der Straßenbeleuchtung auf den Friedensstand wurde gestrichen, da der Ausbau im Rechnungsjahr 1952 nicht mehr durchgeführt wird. Die vorgesehenen Ausgaben für eine Schlauchtrochanlage und die Beschaffung eines Dogdefahrzeuges können als nicht vordringlich gestrichen werden, auch die Aufforstung des Schulwaldes wird im Rechnungsjahr 1952 nicht mehr vorgenommen (Ansatz 1500.— DM). Unter Berücksichtigung der ohne weiteres möglichen Kürzungen und der nicht in Ansatz gebrachten Mehreinnahmen kann der Haushalt des Gemeindeteils Eichenau ohne Erhöhung der Realsteuerhebesätze in Einnahmen und Ausgaben mit 116 477.— DM abgeglichen werden, wobei noch eine Schulhausbaurücklage von 5000.— DM und eine Sonderrücklage von 5733.— DM eingebaut wurden. Die von Eichenau geltend gemachten Bedenken hinsichtlich der finanziellen Leistungsfähigkeit nach der Trennung sind daher unbegründet. Freilich wird die Gemeinde Eichenau bei dem Mangel an größeren Gewerbebetrieben keine reiche Gemeinde sein, aber bei ordnungsmäßiger Verwaltung wird die finanzielle Leistungsfähigkeit von Eichenau nicht geringer

sein als die anderer Vorstadtgemeinden. In diesem Zusammenhang darf auf die Möglichkeit hingewiesen werden, durch Ansiedlung von Industriebetrieben im Gebiet der Gemeinde Eichenau die Finanzkraft dieser Gemeinde wesentlich zu heben. Bei dieser Sachlage kann die Ablehnung der Gemeindeteilung durch den früheren Gemeinderat (13 : 5 Stimmen) keine Berücksichtigung finden. Die ablehnende Haltung, der sich auch die Bevölkerung des Gemeindeteils Eichenau mit 97,3% der Abstimmenden bei 78,8% Wahlbeteiligung angeschlossen hat, ist an sich verständlich; denn der Gemeindeteil Alling hat in die Kasse der Gesamtgemeinde stets mehr einbezahlt, als die Gemeinde für ihn aufgewendet hat. Ebenso verständlich ist jedoch der Widerstand der Bevölkerung des Gemeindeteils Alling dagegen, daß „die Eichenauer sich die Steuerkraft von Alling-Ort für die fernere Zukunft sichern wollen, um ihre weitgestreckten gemeindlichen Ziele ausschließlich in der Eichenau verwirklichen zu können“. Gewiß ist der wirtschaftliche Rückhalt, den Eichenau an Alling hat, für Eichenau vorteilhaft. Lebenswichtig aber ist dieser Rückhalt nicht und ein Anspruch auf seinen Fortbestand läßt sich nicht begründen. Für die Ausgliederung von Alling sprechen historische, geographische, soziale und verwaltungsmäßige Gründe (vgl. insbesondere den ersten Absatz der Begründung).

Die Grenzen der neuen Gemeinde wurden durch eine genaue Grenzbegehung festgelegt. Dabei wurde dem Gemeindeteil Eichenau soweit wie möglich entgegengekommen. So sind z. B. zahlreiche Flurstücke, die im Eigentum von Allinger Bürgern stehen, und die einzige größere Gemeindewaldfläche dem Gebiet der Restgemeinde zugeteilt worden. Im übrigen wurde darauf geachtet, daß der Grenzverlauf sich nach Möglichkeit an natürliche Grenzen anlehnt.

Die Stellen, die zu hören waren (Landgerichtspräsident, Finanzamt, Oberfinanzdirektion, Zweigstelle) haben keine Erinnerung erhoben. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck, die Regierung von Oberbayern, die Ortsplanungsstelle und die Bezirksplanungsstelle befürworten die Gemeindeneubildung.

Zu § 5 der Verordnung wird bemerkt:

Nach Art. 2 Abs. 5 der Bayer. Gemeindeordnung bestimmt zwar das Staatsministerium des Innern die Namen neugebildeter Gemeinden; es bestehen aber keine Bedenken, wenn mit Rücksicht auf den sachlichen Zusammenhang der Gemeindename in der Rechtsverordnung verliehen wird. Da der Hauptwohnplatz seit langem Alling heißt, kommt ein anderer Name nicht in Betracht.

Die Änderung des Namens der Restgemeinde in „Eichenau“ ist eine notwendige Folge der Ausgliederung des Gemeindeteils Alling. Der Gemeinderat ist zur Namensänderung befragt worden, hat es aber abgelehnt, sich hierzu zu äußern, weil er der Ausgliederung von Alling grundsätzlich ablehnend gegenübersteht. Für die Namensänderung liegt ein dringendes öffentliches Bedürfnis vor (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GO.), da in einem Landkreis nicht zwei Gemeinden gleichen Namens bestehen können, im übrigen auch die Restgemeinde einen Gemeindeteil mit dem Namen Alling nach der Trennung nicht mehr besitzt. Als neuer Gemeindename kommt nur „Eichenau“ in Betracht, weil die Gemeinde lediglich aus dem Gemeindeteil Eichenau besteht. Der Gemeindeteilsname Eichenau wurde 1907 verliehen.

Zu § 5: In Betracht kommen hier insbesondere Bestimmungen auf Grund des Art. 15 Abs. 1 und 2 GO. über die Verwaltung der neuen Gemeinde bis zum Beginn der Amtszeit des neu zu wählenden Gemeinderats sowie über eine etwaige vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der neuen Gemeinde und der Restgemeinde.

Zu § 6: Für das Inkrafttreten der Umgliederung wurde der 1. April 1953 gewählt, da dieser Termin (Beginn des Rechnungsjahres) die Vermögensauseinandersetzung wesentlich erleichtert.